

Abteilung / Sozialamt

Frau  
GR<sup>in</sup> Manuela Wutte, MA

Mail:

[Manuela.wutte@stadt.graz.at](mailto:Manuela.wutte@stadt.graz.at)

[Wolfgang.polz@stadt.graz.at](mailto:Wolfgang.polz@stadt.graz.at)

GZ.: A 5 -045604/2012-0104

Betr.: Fragestunde GR 17.12.2020

„Sozialhilfe neu – Verschlechterungen abfedern“

Frau GR<sup>in</sup> Manuela Wutte, MA stellte im Rahmen der Fragestunde in der Sitzung des Gemeinderates am 17.12.2020 namens des GRÜNEN Gemeinderatsklubs folgende Frage an Herrn Stadtrat Kurt Hohensinner, MBA:

*„Bist du in deiner Funktion als Sozialstadtrat bereit, mit der Soziallandesrätin und den zuständigen Stellen auf Landesebene Gespräche zu führen und auf eine Nachbesserung des Sozialunterstützungsgesetzes im Sinne einer höheren Wohnkostenpauschale zu drängen, von welcher insbesondere armutsgefährdete Grazerinnen und Grazer profitieren würden“?*

Dazu teilt die Mag. Abt. 5 – Sozialamt Folgendes mit:

Bezugnehmend auf die langfristigen wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Krise darf mitgeteilt werden, dass bis dato kein markanter Anstieg an BMS - Anträgen erkennbar ist. Im Sozialamt der Stadt Graz gab es im Februar 2021 8.869 BMS-BezieherInnen, dies sind 93 Personen mehr als im Februar 2020.

Zu den angesprochenen Verschlechterungen der Sozialhilfe neu wird mitgeteilt, dass das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz vorsieht, dass 40% des Richtsatzes für den Wohnbedarf heranzuziehen sind. Die Landesgesetzgebung kann vorsehen, dass auf Antrag des Bezugsberechtigten oder von Amts wegen Leistungen zur Befriedigung des gesamten Wohnbedarfs anstelle von Geldleistungen in Form von Sachleistungen erbracht werden. Dementsprechend können bis zu 70% der Bemessungsgrundlage zur Befriedigung des Wohnbedarfs erbracht werden und ergibt sich neben der 60% Lebensunterhaltsleistung und des 40% Wohnbedarfs eine bis zu 30%ige Wohnkostenpauschale (§ 5 Abs. 5 SH-GG). Dabei handelt es sich um eine „Kann-Bestimmung“.

Das Land Steiermark hat diese Möglichkeit einer zusätzlichen Wohnkostenpauschale zum Wohnbedarf übernommen und in § 8 Abs. 6 StSUG einen Maximalwert von 20% des Höchstsatzes festgelegt. Auch wenn es sich um eine „Kann-Bestimmung“ handelt, bedeutet dies nicht, dass der Wert frei festgelegt werden kann, sondern muss dies durch gewisse Kriterien ableitbar sein. Die angesprochene Wohnkostenpauschale von 20% in der Steiermark lässt sich damit erklären, dass es in den Bundesländern unterschiedlich hohe Wohnkosten gibt und die Steiermark mit der Landeshauptstadt Graz gegenüber den anderen Bundesländern und Bundesstädten laut Statistik Austria im hinteren Drittel liegt. Das heißt, es gibt in sechs Bundesländern höhere Mieten als in der Steiermark. Damit wäre eine Anhebung an das Niveau der Bundesländer mit weit höheren Mietkosten weder der Öffentlichen Hand noch dem Rechnungshof als Kontrollorgan erklärbar.

Die Intention des Gesetzes ist es, mit der Wohnkostenpauschale einen ausreichenden und zweckmäßigen - das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden - Wohnbedarf zu sichern.

Zudem wird noch auf die Abfederung von Härtefällen im Rahmen des Gesetzes und darüber hinaus auf die freiwilligen Leistungen aus der SozialCard (Energiekostenzuschuss, Schulaktion, Weihnachtsbeihilfe udgl.) oder auf den Sozialfonds „Graz hilft“ verwiesen, um in Not geratenen Grazerinnen und Grazern bestmöglich zu helfen.

Freundliche Grüße!  
Die Abteilungsvorständin

Dr.<sup>in</sup> Andrea Fink  
elektronisch unterschrieben

Der Fachbereitsleiter:

Mag. Walter Purkarthofer  
elektronisch unterschrieben

G e s e h e n:  
Der Stadtrat

Kurt Hohensinner, MBA  
elektronisch unterschrieben

